

Satzung des Medizinischen Qualitätsnetzes Westküste (MQW) e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Medizinisches Qualitätsnetz Westküste (MQW) e. V.
2. Sitz des Vereins ist Meldorf.
3. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck

Das MQW ist ein Zusammenschluss niedergelassener und ehemals niedergelassener Ärztinnen/Ärzte sowie angestellter und ehemals angestellter Ärztinnen/Ärzte mit ambulantem Versorgungsauftrag im Raum der Westküste des Landes Schleswig-Holstein.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine Zusammenarbeit mit dem Ziel des Erhalts und der Verbesserung der medizinischen Qualität in der ambulanten medizinischen Versorgung ländlicher Räume, insbesondere durch:

- Definition von Therapieleitlinien und Behandlungspfaden
- Verbesserung der Kommunikationsstrukturen
- Präventionsförderung
- Nachwuchsförderung
- Ortsnahe Fortbildung für Ärztinnen/Ärzte
- Förderung der Verzahnung mit anderen Leistungsanbietern im Gesundheitswesen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Deutsche Kinderkrebshilfe e. V., Buschstr. 32, 53111 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese steuerbegünstigte Körperschaft nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für die Kinderkrebshilfe zu verwenden hat. Die Vermögensübertragungen sind vorab im Hinblick auf die Einhaltung der §§ 51 ff AO mit der Finanzverwaltung abzustimmen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle im Kreis Dithmarschen und/oder in den angrenzenden Kreisen niedergelassenen und ehemals niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte sowie angestellten und ehemals angestellten Ärztinnen/Ärzte werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheiden der Vorstand und Leitungsbeirat gemeinsam. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand schriftlich zu richten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Jedes Mitglied stimmt zu, dass die Mitgliedschaft der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) mitgeteilt wird, solange der Verein an Vorhaben teilnimmt, die Gegenstand von Verträgen zwischen den KV SH und den Krankenkassenverbänden oder den Krankenkassen sind.

§ 6 Praxisnetz

1. Praxisnetze im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Vertragsärzten verschiedener Fachrichtungen zur interdisziplinären, kooperativen und medizinischen ambulanten, insbesondere wohnortnahen Betreuung und Versorgung der Patientinnen/Patienten. Die ambulante Versorgung der Bevölkerung soll durch solche Praxisnetze verbessert werden. Die KVSH hat eine Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V beschlossen. Die nach der Richtlinie der KVSH anerkannten Praxisnetze werden in der Regel durch Zuschüsse gefördert.
2. Da sich die Ziele der Praxisnetzförderung der KVSH mit den Zwecken des Vereins zum Teil decken, sich die Zwecke gegenseitig befruchten und fördern, strebt der Verein an, als Praxisnetz durch die KVSH anerkannt zu werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Entzug der Approbation
 - d) Tod
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes unter Zustimmung des Vorsitzenden des Leitungsbeirats bzw. bei dessen Verhinderung der Stellvertreterin/dem Stellvertreter des Leitungsbeirats unter Beifügen einer schriftlichen Begründung ausgeschlossen werden, insbesondere auch dann, wenn es seine Pflicht zur Teilnahme an den vom Leitungsbeirat festgelegten Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Qualitätsmanagements trotz vorheriger Abmahnung nicht erfüllt oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des Widerspruchs zu, über den abschließend auf der auf den Beschluss folgenden nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Der Ausschluss wird im Falle einer

Entscheidung durch die Mitgliederversammlung am Tag der Mitgliederversammlung, sofern diese den Ausschluss bestätigt, wirksam. Macht das Mitglied vom Recht auf Widerspruch keinen Gebrauch, wird der Ausschluss vier Wochen nach Zugang des Beschlusses bei dem betreffenden Mitglied wirksam.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge zur Finanzierung des MQW erhoben.
2. Die Beiträge und die einmalige Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Für die Gestaltung und Nutzung der Vereinsinfrastruktur (Büro und Leistungen in Wort und Schrift) wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Der jährliche Gesamtbetrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Weiteres dazu regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ihre mitgliedschaftlichen Rechte üben die Mitglieder gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. Aufgrund seiner Mitgliedschaft ist jedes Mitglied insbesondere berechtigt, an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen teilzunehmen, dort Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins zu verlangen und in Abstimmungen und Wahlen sein Stimmrecht auszuüben
3. Jedes Mitglied nimmt seine Rechte so wahr, dass der Verein seine Aufgaben erfüllen kann und wahrt dessen Interessen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen des Vereins und dieser Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen
4. Es steht im Ermessen der Mitglieder, in welchem Umfang diese sich für die Zwecke des Vereins einsetzen. Pflicht ist die kollegiale Zusammenarbeit untereinander. Darüber hinaus sollen die Mitglieder nach Möglichkeit medizinische und organisatorische Aufgaben innerhalb des MQW übernehmen und an Arbeitsgruppen und Fortbildungsveranstaltungen zur Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsziele (Qualitätsmanagement) teilnehmen.
5. Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht, nicht für Dritte bestimmte Angelegenheiten des Vereins vertraulich zu behandeln.

6. Jedes Mitglied soll nach eigenem Ermessen Unterlagen und Daten der eigenen Praxis zur Verfügung stellen, wobei die ärztliche Schweigepflicht und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zwingend zu beachten sind.
7. Jedes Mitglied soll dem Vorstand anzeigen, wenn das Mitglied bzw. die Praxis, in der das betreffende Mitglied tätig ist, gesonderte – nicht über das MQW veranlasste - Verträge mit Krankenkassen und/oder ähnlichen Strukturen abschließen möchte.
8. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und können gewählt werden. Sie haben folgende Rechte und Pflichten:
 - Fortentwicklung des MQW
 - Kostenbegünstigter Zugang zu allen Veranstaltungen

§ 10 Organe des MQW

Organe des MQW sind:

1. Der Vorstand nach § 26 BGB
2. Der Leitungsbeirat
3. Der Schlichtungsausschuss
4. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Zwei Vorstandssprechern (einer Fachärztin/einem Facharzt und einer Hausärztin/einem Hausarzt) sowie einem dritten Vorstandsmitglied, der die Funktion der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters ausübt (nachfolgend „Schatzmeisterin/ Schatzmeister“).
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandssitzungen, die von einer der Vorstandssprecherinnen/einem der Vorstandssprecher einberufen und geleitet werden, sollen in der Regel einmal im Quartal abgehalten werden. Außerdem ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung möglichst schriftlich erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist vorgenommen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger

ordnungsgemäß bestellt ist. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Beschlüsse aller Organe des Vereins aus und leitet die Geschäfte des Vereins. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen durch diese Satzung vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere auch die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Verantwortung für den Geldverkehr des Vereins und die Vorbereitung des der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzutragenden Rechenschaftsberichtes.

Einzelne Aufgaben kann der Vorstand auf andere Mitglieder delegieren.

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Leitungsbeirat eine hauptamtliche Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen. Diese/Dieser nimmt dann mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist nicht zur Vertretung berechtigt.

5. Vorstandsmitglieder haben über vertrauliche Tatsachen, die ihnen durch die Tätigkeit als Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
6. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 Leitungsbeirat

1. Der Leitungsbeirat besteht aus einer gewählten Vertreterin/einem gewählten Vertreter möglichst jeder Facharztgruppe und möglichst eine paritätisch dazu gewählte Anzahl an Hausärztinnen/Hausärzten. Die Mitglieder des Leitungsbeirates werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Leitungsbeirat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Leitungsbeirat soll in der Regel einmal im Quartal tagen. Weitere Sitzungen finden auf schriftlichen und begründeten Antrag Beschluss des Vorstandes oder Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Leitungsbeirates statt.
2. Aufgaben des Leitungsbeirats:
 - Unterstützung der Vorstandsarbeit
 - Zusammen mit dem Vorstand Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Kooperation unter den Fachgruppen.
 - Planung und Organisation von Arbeitskreisen und Qualitätszirkeln.
 - Beratung bei der Gestaltung des Haushaltsplanes
 - Planung und Organisation von Arbeitsgruppen und Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 9 Ziff. 4 der Satzung einschließlich der Festlegung der Kriterien für die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben.

Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Leitungsbeirats finden mindestens einmal im Quartal statt.

§ 13 Der Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern (drei Hausärztinnen/Hausärzten und drei Fachärztinnen/Fachärzten). Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gewählte Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied des MQW angerufen werden.
2. Aufgaben des Schlichtungsausschusses:
 - Jeder Einzelfall wird von drei Vertreterinnen/Vertretern des Schlichtungsausschusses bearbeitet.
 - Der Schlichtungsausschuss hat bei erstmaligem Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzung des Vereins eine beratende Funktion. Nach Abklärung des Sachverhaltes kann er hierzu eine Fachvertreterin/einen Fachvertreter beauftragen.
 - Bei zweimaligem Verstoß muss der Schlichtungsausschuss nach Anrufung innerhalb einer Zeit von zwei Wochen unter Aufbereitung des Sachverhaltes dem Vorstand eine Empfehlung über den Verbleib oder Ausschluss des Mitgliedes geben.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (§11) per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschluss des neuen Haushaltsplanes
 - die Entgegennahme des Berichts der Revisoren und der Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Leitungsbeirates und des Schlichtungsausschusses
 - die Festsetzung des Monatsbeitrages und eventuellen Umlagen
 - Satzungsänderung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des MQW es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftliche unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, in der Satzung ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht vorgesehen.
2. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Änderungen des Satzungszweckes einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wird wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet das Los.

§ 16 Dokumentation der Beschlüsse

Über die gefassten Beschlüsse erstellt eine Schriftführerin/ein Schriftführer eine Niederschrift. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin/vom Schriftführer und von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiterinnen/Versammlungsleiter tätig, genügt es, wenn die letzte Versammlungsleiterin/der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift unterschreibt.

§ 17 Qualitätszirkel und Arbeitsgruppen

Die Mitglieder treffen sich in sog. Qualitätszirkeln und Arbeitsgruppen. In diesen werden Ziele und Richtlinien der Qualitätszirkel und Arbeitsgruppen definiert. Die Qualitätszirkel und Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung gegründet. Sie erhalten einen befristeten oder unbefristeten Auftrag und tagen nach Bedarf. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Auftrag.

§ 18 Kassenprüferin/ Kassenprüfer

1. Das Vermögen des Vereins wird von der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern verwaltet und alljährlich von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern geprüft, die der ersten jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Alternativ zu den von der Mitgliederversammlung zu wählenden beiden Kassenprüferinnen/Kassenprüfern kann der Vorstand auch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin/einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Kassenprüfung beauftragen.

§ 19 Liquidation

1. Die Mitgliederversammlung hat über die Auflösung des Vereins dann zu beraten, wenn dies von 1/3 aller Mitglieder beantragt wird. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder erschienen, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt nach Abschluss der Liquidation anzuzeigen. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 5 verwiesen.

Meldorf, 22.06.2022